

Vereinbarung gemäß §§ 123 ff. SGB IX

Zwischen der Freien Hansestadt Bremen vertreten durch die **Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration** als Träger der Eingliederungshilfe

und dem **Friedehorst Berufsförderungswerk gGmbH, Rotdornallee 64, 28717 Bremen**

als Leistungserbringer

wird gemäß § 125 Abs. 1 SGB IX folgende Leistungs- und Vergütungsvereinbarung geschlossen:

I. Leistungsvereinbarung

§ 1 Grundlagen

Diese Vereinbarung regelt Art, Inhalt, Umfang und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen zur Beschäftigung nach § 111 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX in Verbindung mit § 60 SGB IX. Sie bildet die Grundlage für die leistungsgerechte Vergütung.

§ 2 Gegenstand der Leistung

- (1) Das Leistungsangebot des Leistungserbringers entspricht der Rahmenleistungsvereinbarung Nr. 15 „Leistungen im Arbeitsbereich für Menschen mit Behinderungen bei einem Anderen Leistungsanbieter gemäß § 111 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX in Verbindung mit §§ 60, 62 SGB IX“ (Anlage 1).
- (2) Die Leistungen des Leistungserbringers haben die Aufnahme, die Ausübung und die Sicherung einer der Eignung und Neigung des Menschen mit Behinderungen entsprechenden Beschäftigung zum Ziel. . Die Leistungen sind nach den allgemein anerkannten fachlichen Standards zu erbringen. Sie müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten
- (3) Das Leistungsangebot richtet sich an den im Leistungstyp bzw. der in der Rahmenleistungsbeschreibung definierten Personenkreis. Die Leistungen werden für volljährige Menschen

mit einer wesentlichen geistigen und/oder mehrfachen sowie mit einer wesentlichen seelischen Behinderung im Sinne von § 99 SGB IX erbracht, die aufgrund ihrer seelischen und /oder geistigen und mehrfachen Behinderung nicht erwerbsfähig im Sinne des § 8 Abs.1 SGB II sind und die Voraussetzungen nach § 58 Abs. 1 SGB IX in Verbindung mit § 60 Abs. 1 SGB IX erfüllen.

Der Leistungserbringer ist innerhalb des o.g. Personenkreises der Menschen mit einer wesentlichen geistigen und/oder mehrfachen sowie mit einer wesentlichen seelischen Behinderung nach § 99 SGB IX auf die Zielgruppe der Personen mit einer diagnostizierten Autismus-Spektrums-Störungen spezialisiert.

Für die o.g. Personenkreise und gilt grundsätzlich der Betreuungsschlüssel im Umfang von 1 zu 12 bei den Fachkräften zur Arbeits- und Berufsförderung nach Punkt 5 Absatz 2 dieser Vereinbarung.

- (4) Abweichend von § 2 Absatz 3 kann in besonders begründeten Einzelfällen bei Menschen mit einer wesentlichen geistigen und / oder mehrfachen sowie mit einer wesentlichen seelischen Behinderung nach § 99 SGB IX und einer diagnostizierten Autismus-Spektrum-Störung ein Betreuungsschlüssel im Umfang von 1:6 bei den Fachkräften zur Arbeits- und Berufsförderung zur Anwendung kommen, wenn die Teilhabe einschränkung außergewöhnlich massiv ist und mit sehr hohen Unterstützungsbedarfen bei der Teilhabe am Arbeitsleben im Arbeitsbereich des Leistungserbringers einhergeht.

Besonders begründete Einzelfälle stellen bspw. Personen mit einer sehr geringen Selbstreflexion, stark verminderten Impulskontrolle und emotionalen Selbstregulierung sowie einer hohen Störungsanfälligkeit durch äußere Reize dar. Durch nonkonformes Verhalten, dass sich durch wenig oder nicht vorhandenem Verständnis und Interesse an gesellschaftlich Regeln zeigt, wird zur Akzeptanz dieser Beschäftigten am Arbeitsplatz eine intensivere Einarbeitung durch die Fachkräfte erforderlich. Veränderungen von Tageabläufen, Sinnesreize (Lautstärke, Gerüche, Temperatur, Helligkeit), wechselndes Kolleg:innenumfeld, räumliche Änderungen sind für diese Personen derartig stressauslösend, dass sich als Folge massive Verhaltensweisen, wie verbale und nonverbale Aggressionen (mit erheblicher Selbst- oder Fremdgefährdung), Weglauf- und Rückzugstendenzen oder Trotz zeigen.

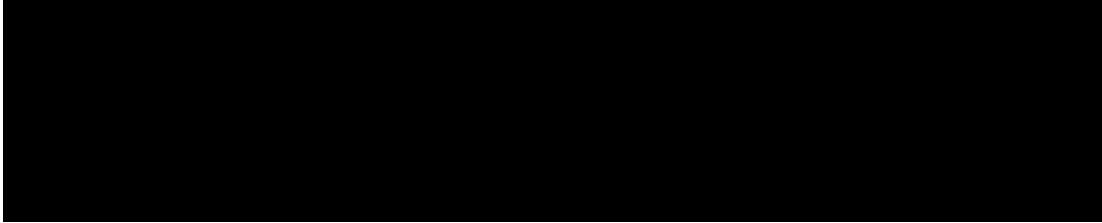
- (5) Voraussetzung für den höheren Betreuungsschlüssel ist eine entsprechende Bedarfsfestellung und Zuordnung zum erhöhten Bedarf durch den zuständigen Leistungsträger.
- (6) Der erhöhte Bedarf gilt ausnahmslos nur für einen befristeten Zeitraum von **6 Monaten** im Einzelfall. Im Falle dieses festgestellten Bedarfs kommt die Vergütung unter Punkt 5 Absatz 3 zur Anwendung. Nach Ablauf der 6 Monate erfolgt die Leistungserbringung auf der Grundlage des regulären Betreuungsschlüssels von 1 zu 12 mit der entsprechenden Vergütung nach Punkt 5 Absatz 2.

- (7) Näheres zur Zielsetzung, sowie zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung, ist der beigefügten Rahmenleistungsvereinbarung Nr. 15 zu entnehmen.
- (8) Das trägerindividuelle Konzept mit Stand vom 25.07.2025 ist mit dem Leistungsträger abgestimmt und Bestandteil dieser Vereinbarung (Anlage 2).
- (9) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, vorrangig Leistungen für Leistungsberechtigte des Landes Bremen zu erbringen.
- (10) Die Beschäftigung erfolgt vorrangig auf betriebsintegrierten Arbeitsplätzen des allgemeinen Arbeitsmarktes.

§ 3 Personelle Ausstattung

- (1) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, nur Personal einzusetzen, das nicht wegen einer der in § 124 Abs. 2 SGB IX genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen, welches nicht älter als drei Monate ist. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine solche Person wegen des Verdachts, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind. Diese Regelungen betreffen auch Ehrenamtliche und Praktikanten, die im Rahmen ihrer Tätigkeit die Möglichkeit des Aufbaus von Abhängigkeits-, Macht- und Vertrauensverhältnissen haben.
- (2) Die benötigte Personalausstattung wird auf Basis der vereinbarten Platzzahl des Leistungserbringers für das Unterstützungspersonal, die Fachliche Leitung / Koordination und die übergreifenden Fachdienste ermittelt. Sie wird gemäß den in der Rahmenleistungsbeschreibung Nr. 15 genannten Personalschlüsseln berechnet. Die Fachkraftquote beträgt 100%.
- (3) Dieser Vereinbarung liegt eine Anzahl von ■■■ Plätzen zugrunde.
- (4) Auf Basis der ■■■ Plätze ergeben sich bei einem Schlüssel von ■■■ im Bereich des fachpersonals zur Arbeits- und Berufsförderung für die zu erbringenden Assistenzleistungen insgesamt ■■■ Vollzeitstellen für das Unterstützungspersonal, die Fachliche Leitung und die übergreifenden Fachdienste. Wobei die Fachliche Leitung / Koordination mit ■■■ Vollzeitstellen inbegriffen ist.

- (5) Die unter Absatz 4 genannten ██████████ Vollzeitstellen setzen sich gemäß der Kalkulation (siehe Anlage 3) aus folgenden Personalmix zusammen:



§ 4 Vergütung des Personals

- (1) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmer:innen nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.
- (2) Zur Vergütung der Mitarbeitenden wird der AVR Diakonie Deutschland für alle Beschäftigten und entsprechender Entgelttabelle mit dem Stand 01.07.2025 angewendet. Zu den Bestandteilen gehören insbesondere die sich aus dem Tarifvertrag ergebenden Entlohnungsansprüche wie die Grundvergütung, einschließlich Entgeltbestandteile, die an die Art der Tätigkeit, Qualifikation und Berufserfahrung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anknüpfen, Einmalzahlungen, Jahressonderzahlung, Urlaubsansprüche, Zulagen und Zuschläge unter Mindesteinhaltung der jeweiligen Erfahrungsstufen sowie die Einhaltung der Eingruppierungsgrundsätze des Tarifvertrags.
- (3) Die durchschnittlichen Arbeitgeberbruttojahreskosten für das Unterstützungspersonal, die Fachliche Leitung / Koordination und die übergreifenden Fachdienste betragen für die fachliche Leitung ██████████ für das Personal zur Arbeits- und Berufsförderung ██████████ für die Sozialpädagog:innen ██████████ und für Psycholog:innen ██████████ Die Unterstützung erfolgt überwiegend durch mindestens dreijährig ausgebildete Fachkräfte, wie z.B. Sozialpädagog:innen, Pflegefachkräfte, Ergotherapeut:innen, sowie Mitarbeitende mit einer vergleichbaren Qualifikation. Der Anteil angelernter und angeleiteter Nichtfachkräfte sowie von Mitarbeitenden mit ein- der zweijähriger fachbezogener Ausbildung soll 20% nicht überschreiten. Die Berechnungsgrundlagen ergeben sich aus den Kalkulationsunterlagen (Anlage 3). Die Arbeitgeberbruttojahreskosten werden vom Leistungserbringer prospektiv, unter Bezugnahme auf das bereits vorhandene Personal, sowie unter Berücksichtigung notwendiger Neueinstellungen und voraussichtlicher Personalabgänge, berechnet.

II. Vergütungsvereinbarung

§ 5 Vergütung

(1) Für die Zeit ab dem 01. Juni 2026 wird zur Abgeltung der erbrachten Leistungen ein Entgelt vereinbart.

(2) Pro Leistungsempfänger und Monat beträgt das Entgelt für den Zeitraum vom 01.06.2026 - 31.05.2027:

Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
59,01 €	769,23 €	60,27 €	888,51 €

Pro Leistungsempfänger und Leistungstag beträgt das Entgelt:

Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
2,81	36,63 €	2,87 €	42,32 €

(3) Bei einem festgestellten Bedarf eines **erhöhten Bereuungsschlüssels von 1:6** gemäß § 2 Absatz 3 beträgt das Entgelt pro Leistungsempfänger und Monat für den Zeitraum vom 01.06.2026 - 31.05.2027:

Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
62,16 €	1.337,91 €	60,27 €	1.460,34 €

Pro Leistungsempfänger und Leistungstag beträgt das Entgelt:

Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
2,96	63,71 €	2,87 €	69,55 €

(4) Die Vergütung erfolgt auf der Basis von 252 Arbeitstagen. Es wird nach Belegungsmonaten vergütet. Wird die Leistung aber nur für einen Teil des Monats in Anspruch genommen (z.B. Aufnahme/Beendigung), erfolgt die Abrechnung nach tatsächlich in Anspruch genommenen Tagen im Monat.

(5) Bei Unterbrechung der vereinbarten personenzentrierten Unterstützungsleistungen aufgrund von Urlaub, Krankheit oder Kuraufenthalt des Leistungsempfängers, wird das Gesamtentgelt für bis zu 6 Wochen fortgezahlt. Darüber hinaus nur dann, wenn rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist mit dem zuständigen örtlichen Eingliederungshilfeträger Einigkeit über die Weiterführung der Entgeltzahlung getroffen worden ist.

Beschäftigte mit besonders vielen Fehlzeiten werden im Teilhabe- und Gesamtplanverfahren einzelfallbezogen beraten und es wird entschieden, ob eine Beendigung des arbeitnehmerähnlichen Beschäftigungsverhältnisses zu erfolgen hat. Bei Einstellung der Vergütungszahlung aufgrund vorübergehender Abwesenheiten besteht das Beschäftigungsverhältnis weiterhin.

- (6) Für Beschäftigte, deren regelmäßige vertragliche Arbeitszeit 26 Stunden oder weniger beträgt, wird eine Teilzeitvergütung vereinbart. Sie ergibt sich aus der um 18% reduzierten Maßnahmepauschale aus Ziffer 2.1, die anderen Vergütungsbestandteile bleiben unverändert.

Die Gesamtvergütung für eine Teilzeitbeschäftigung beträgt pro Leistungsempfänger und Monat für den Zeitraum vom **01.06.2026-31.05.2027**:

Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
59,01 €	630,84 €	60,27 €	750,12 €

Pro Leistungsempfänger und Leistungstag beträgt das Entgelt:

Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
2,81 €	30,04 €	2,87 €	35,72 €

- (7) Bei einem festgestellten Bedarf eines **erhöhten Bereuungsschlüssels von 1:6** gemäß § 2 Absatz 3 beträgt die Teilzeitvergütung pro Leistungsempfänger und Monat für den Zeitraum vom **01.06.2026-31.05.2027**:

Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
62,16 €	1.097,04 €	60,27 €	1.219,47 €

Pro Leistungsempfänger und Leistungstag beträgt das Entgelt:

Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
2,96	52,24 €	2,87 €	58,07 €

Die Grundlagen zur Ermittlung der oben genannten Entgelte sind den Kalkulationsunterlagen gemäß Anlage 3 zum BremLRV SGB IX (Anlage 3) zu entnehmen. Der Berechnung wurden dabei 252 Leistungstage pro Jahr zu Grunde gelegt. Dies ergibt durchschnittlich 21 Leistungstage pro Monat. Ebenfalls Vertragsbestandteil ist die Anlage 4 zum BremLRV SGB IX, die die Grundsätze und das Verfahren zur Bewertung und Berechnung des Investitionsbetrages nach § 131 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB IX i. V. m. § 125 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 SGB IX regelt.

- (8) Eine Abrechnung der genannten Vergütung ist nur zulässig, wenn eine entsprechende Kostenübernahme der Vergütung des zuständigen Trägers der Eingliederungshilfe im Einzelfall vorliegt. Die Abrechnung erfolgt auf der Basis von Monatspauschalen. Erfolgt der Beginn oder endet die Maßnahme innerhalb eines Monats wird auf der Basis der Leistungstage abgerechnet.

III. Übergreifende Regelungen der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung

§ 6 Bremischer Landesrahmenvertrag SGB IX

Die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 131 Abs. 1 SGB IX (BremLRV SGB IX) vom 09.08.2019, sowie die Beschlüsse der Vertragskommission (siehe hierzu § 29 BremLRV SGB IX) finden in ihrer aktuellen Fassung Anwendung.

§ 7 Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen

- (1) Es gelten die Regelungen des § 128 SGB IX in Verbindung mit § 5 des Ausführungsgesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in der Freien Hansestadt Bremen sowie die Regelungen des BremLRV SGB IX zu Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen.
- (2) Im Rahmen der Qualitätsberichtserstattung übermittelt der Leistungserbringer das Berichtsraaster Qualitätsprüfung bis zum 31. März des jeweiligen folgenden Kalenderjahres an die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (siehe hierzu BremLRV SGB IX in seiner aktuellen Fassung). Die Berichterstattung erfolgt jeweils für das vergangene Kalenderjahr.

§ 8 Laufzeit / Kündigung

- (1) Die Leistungs- und Vergütungsvereinbarung gilt ab dem 01.06.2026 und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten, also bis zum 31.05.2027, auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung. Die Vereinbarung kann, unter Einhaltung der unter Absatz 1 genannten Mindestlaufzeit, mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

- (3) Eine Anpassung der Leistungsmerkmale in der Leistungsvereinbarung nach § 125 Abs. 2 SGB IX, die mit ausdrücklicher Zustimmung beider Vertragsparteien erfolgt, bedarf keiner Kündigung der Leistungsvereinbarung.

§ 9 Bremisches Informationsfreiheitsgesetz

Diese Vereinbarung unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird sie nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann die Vereinbarung Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

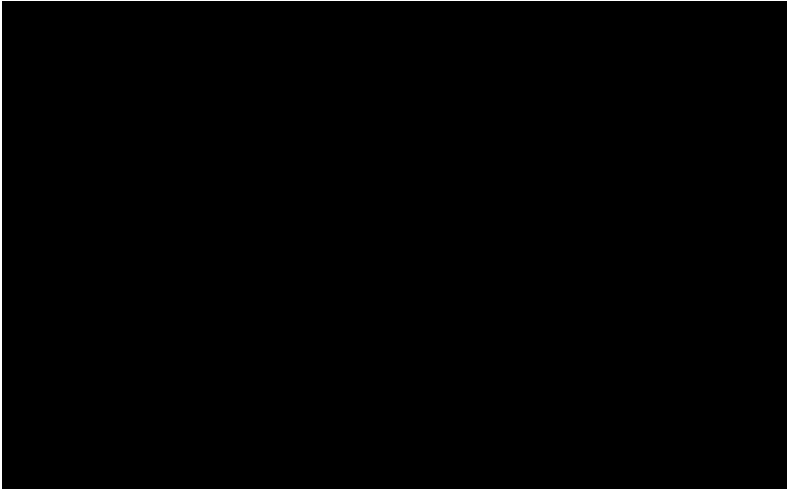
§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Der Leistungserbringer hat den Leistungsberechtigten das Ergebnis der Vereinbarung gemäß § 123 Abs. 2 Satz 4 SGB IX in einer wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen.
- (2) In die Verhandlungen bzw. in das Verfahren über den Abschluss einer Vereinbarung gemäß § 125 SGB IX kann der Leistungserbringer eine Vertretung seines Spitzenverbandes oder eine sonstige beauftragte Person einbeziehen.
- (3) Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Vergütungsvereinbarung verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, im April 2026

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration



Anlagen:

Anlage 1: Leistungstyp Nr. 15 Andere Leistungserbringer

Anlage 2: Konzept des Leistungserbringers

Anlage 3: Kalkulationsunterlagen für den Kalkulationszeitraum 01.06.2026 - 31.05.2027